

Satzung der DGS

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention (DGS) e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Es ist Ziel und Aufgabe des Vereins, durch praktische und wissenschaftliche Arbeit und deren Förderung Suizidprävention zu betreiben.

Dazu gehören insbesondere:

1. Zusammenfassung der Bemühungen und Repräsentation aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Suizidprävention.
2. Zusammenarbeit mit entsprechenden gemeinnützigen nationalen und internationalen Vereinigungen.
3. Anregung zur Schaffung neuer Einrichtungen zur Suizidprävention.
4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen von Suizidgefährdung und der Möglichkeiten der Suizidprävention und Hilfe von Lebenskrisen.
5. Wissenschaftliche Arbeit und Förderung von Forschung, Lehre und Modelleinrichtungen auf dem Gebiet der Suizidprävention.
6. Fachliche Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf dem oben genannten Gebiet tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Er ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis – Aufnahme oder Ablehnung – wird dem Antragstellenden in Textform bekannt gegeben.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Austritt des Mitglieds. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- b. Mit dem Tod eines Mitgliedes.
- c. Durch den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Ausschlussgründe:

- aa. Zuwiderhandeln gegen die satzungsmäßigen Ziele oder die Interessen des Vereins.
- bb. Rückstand mit den Beiträgen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung keine Zahlung erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung zu entscheiden hat; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Eine Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand in Textform, mindestens drei Wochen zuvor, einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Vereinsjahr abzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, soweit dessen Amtszeit abläuft. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

5. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern jedoch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch auf Verlangen von zwanzig Prozent der Mitglieder einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

8. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht für jeweils eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine delegierte Stimme auf sich vereinigen.

§ 7 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinem stationären Ort stattfindet. Daneben besteht die gesetzliche Option zur Teilnahme und Ausübung von Mitgliedsrechten bei einer Mitgliederversammlung sowohl in Präsenz als auch in hybrider Form.

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).

3. In einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).

4. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann aus den sieben weiteren Vorstandsmitgliedern einen Geschäftsführer wählen.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Die Wahlen können offen erfolgen, bei Antrag geheim oder bei Antrag als Mehrheitslistenwahl (= Blockwahl). Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, sofern dieser vom Vorstand gemäß Ziffer 1 bestimmt wurde. Nach außen wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und brauchen keine Pflichten, Aufgaben oder Beiträge mehr zu übernehmen.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 9 Rechnungswesen, Prüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal im Jahr - rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung - werden die Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder von zwei Kassenprüfern geprüft, insbesondere die Vermögensübersicht und die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Akademie für Suizidprävention e.V., mit der Auflage das erhaltene Vermögen im Sinne der Interessen des Vereins zu unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die vorstehend geänderte Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung in Kassel, am 30.10.2023 beschlossen und löst die bisherige Satzung mit Eintragung im Vereinsregister ab.

Kassel, den 30.10.2023